

99083001011004

Namensrechtliche Erklärungen - Lebenspartnerschaftsnamen bestimmen

Heruntergeladen am 22.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_324605/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99083001011004
Leistungsbezeichnung I	Namensrechtliche Erklärungen - Lebenspartnerschaftsnamen bestimmen
Leistungsbezeichnung II	Namensrechtliche Erklärungen - Lebenspartnerschaftsnamen bestimmen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Name, Lebenspartnerschaftsname, Ehepartnername, Familiennamen, Namensklärung, Familienname, Nachname, gleichgeschlechtlich
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Personenstandsgesetz (PStG) § 42 • Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) § 3 • Personenstandsverordnung (PStV) § 46 • Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin § 8
Teaser	
Volltext	<p>Seit Oktober 2017 können Personen gleichen Geschlechts die Ehe schließen. Davor konnten gleichgeschlechtliche Paare eine Lebenspartnerschaft begründen. Seit Einführung des Rechts auf Eheschließung auch für gleichgeschlechtliche Paare ist es nicht mehr möglich, eine neue Lebenspartnerschaft zu begründen. Bereits begründete Lebenspartnerschaften behalten natürlich ihre Rechtswirksamkeit und es besteht weiterhin die Möglichkeit, eine Erklärung über einen Lebenspartnerschaftsnamen abzugeben, sofern ein solcher bislang noch nicht bestimmt wurde. Nach deutschem Recht können die Lebenspartner/innen den Geburtsnamen oder den aktuell geführten Familiennamen eines der Partner/innen zum Lebenspartnerschaftsnamen bestimmen. Diese Erklärung ist, so lange die Lebenspartnerschaft besteht, unwiderruflich! Die Erklärung ist von beiden Partner/innen abzugeben, da es sich um eine gemeinsame Namensbestimmung handelt. Wurde die Lebenspartnerschaft im Ausland begründet, ist es ebenfalls möglich nachträglich einen Lebenspartnerschaftsnamen zu bestimmen, sofern dies im Rahmen der Verpartnerung noch nicht erfolgt ist.</p>

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Erklärung über den Lebenspartnerschaftsnamen vor Ort möglich • Personalausweise oder Reisepässe beider Partner/innen • Lebenspartnerschaftsurkunde: Bei einer Lebenspartnerschaft, die im Ausland begründet wurde, ist zusätzlich eine amtliche Übersetzung erforderlich. • Geburtsurkunden: Sofern die Lebenspartnerschaft im Ausland begründet wurde.
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Bestehende Lebenspartnerschaft: Wurde bisher kein gemeinsamer Lebenspartnerschaftsname bestimmt, kann dies jederzeit nachträglich erfolgen, sofern die Lebenspartnerschaft besteht. Nach Aufhebung einer Lebenspartnerschaft ist die Bestimmung eines Lebenspartnerschaftsnamens nicht mehr möglich. • Ggf. Dolmetscher: Ist eine der erklärenden Personen der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • 25,00 Euro: für eine nachträgliche Erklärung eines Lebenspartnerschaftsnamens • 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Namensrechtliche Erklärungen -

Modul

Sachverhalt

Lebenspartnerschaftsnamen bestimmen
